



Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR-Programm) für Unternehmen

Merkblatt (Stand: 01.07.2021)

Quelle: www.l-bank.de/elr

Das Land Baden-Württemberg unterstützt über das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) Investitionen in ländlich geprägten Orten und anderen Orten des Ländlichen Raums in Baden-Württemberg.

In diesem Merkblatt ist die ELR-Förderung für alle unternehmerisch tätigen Antragsteller¹ zusammengefasst. Diese Antragsteller fallen in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts. Die L-Bank nimmt in diesen Fällen die Bewilligung der Zuschüsse vor.

1. Was wird gefördert?

1.1 Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden Investitionsvorhaben in folgenden Förderschwerpunkten des ELR:

Förderschwerpunkt Grundversorgung

Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen.

Förderschwerpunkt Arbeiten

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen vor allem in Verbindung mit der Entflechtung unverträglicher Gemengelagen oder der Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen.

Förderschwerpunkt Wohnen

Förderfähig sind Investitionen zur Schaffung von Mietwohnungen durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz sowie zur umfassenden Modernisierung bestehender Mietwohnungen. Außerdem wird die Baureifmachung von Grundstücken gefördert.

Nicht gefördert werden Mietwohnungen in Neubauvorhaben.

1.2 Einplanungsverfahren

Gefördert werden nur Vorhaben, die im Rahmen eines Aufnahmeantrags einer Gemeinde beantragt und nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren in das ELR aufgenommen (eingeplant) wurden. Ist diese Einplanung erfolgt, muss vom Unternehmen ein konkreter Förderantrag bei der L-Bank gestellt werden.

1.3 Förderfähige Ausgaben

Finanziert werden Ausgaben für:

- Kauf von Gebäuden (ohne Bodenwert)
- Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterung, Umbau, Modernisierung)

- Maschinen und Betriebseinrichtungen
- Maßnahmen zur Baureifmachung eines Grundstücks

Beim Erwerb von Gebäuden muss deren Wert in einem unabhängigen Gutachten bestätigt werden.

Nicht gefördert werden:

- Mehrwertsteuer
- Unentgeltliche Leistungen Dritter
- Fahrzeuge mit Straßenverkehrszulassung in den Förderschwerpunkten Arbeiten und Wohnen
- Grunderwerbskosten (auch nicht beim Erwerb von Gebäuden)
- Investitionen, die über Mietkauf, Leasing oder vergleichbare Instrumente finanziert werden
- Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien- oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz gefördert werden
- Warenlager und Betriebsmittelbedarf

Eigenleistungen können nur anerkannt werden, sofern sie aktiviert beziehungsweise als Herstellungskosten dem Finanzamt gegenüber nachgewiesen wurden.

Ausgaben, die nicht berücksichtigt werden, können gegebenenfalls mit einem ELR-Kombi-Darlehen der L-Bank finanziert werden (nicht für wohnwirtschaftliche Vorhaben).

2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden unternehmerisch tätige natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen (in der Regel gewerbliche Unternehmen oder Freiberufler), in diesem Merkblatt „Unternehmen“ genannt. Als unternehmerisch tätig gelten auch Personen, die Wohnungen an Dritte vermieten. Verwandte ersten und zweiten Grades gelten dabei nicht als Dritte.

¹ Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Antragsteller“, „Auftraggeber“ oder „Ansprechpartner“ jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

Gefördert werden nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Kommission gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die weniger als 100 Mitarbeiter haben. Die Zahl der Mitarbeiter wird nach diesen Regeln ermittelt. Ein Informationsblatt zur KMU-Definition mit einem Berechnungsschema können Sie im Internet unter www.l-bank.de/kmu herunterladen.

Förderausschlüsse aufgrund des EU-Beihilferechts sind unter Ziffer 6.1 dieses Merkblatts aufgeführt.

3. Wie wird gefördert?

3.1 Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als anteiliger Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben.

3.2 Umfang der Finanzierung

Mit der Einplanung werden für jedes Unternehmen und jedes Vorhaben die Subventionsmittel festgelegt, die als Zuschuss zur Verfügung stehen. Sie werden in Prozent der förderfähigen Ausgaben angegeben (so genannter Fördersatz). Die Fördersätze sind abhängig von dem Förderschwerpunkt, der Art des Projektes und der Größe des Unternehmens (siehe Tabelle in der Anlage zum Merkblatt mit den Regelfördersätzen).

Für ein Vorhaben beträgt der maximal zulässige Zuschuss 200.000 Euro beziehungsweise 250.000 Euro, sofern die jeweils zulässigen Obergrenzen des EU-Beihilferechts eingehalten werden (siehe Ziffer 6).

Der Mindestförderbetrag für alle Vorhaben ist 5.000 Euro.

Das Unternehmen kann für den restlichen Finanzierungsbedarf, gegebenenfalls einschließlich nicht förderfähiger Teilbereiche und Ausgaben, ein Kombi-Darlehen der L-Bank beantragen:

- Kombi-Darlehen Mittelstand für Investitionen in energieeffiziente Betriebsgebäude (Neubau, Sanierung, Einzelmaßnahmen an Gebäudehülle und Gebäudetechnik), die gleichzeitig in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG-Nichtwohngebäude) gefördert werden. Das Kombi-Darlehen Mittelstand kann nur ohne Klimaprämie gewährt werden.
- ELR-Kombi-Darlehen für Investitionen, die nicht in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG-Nichtwohngebäude) gefördert werden, zum Beispiel Maschinen und Anlagen oder Betriebsgebäude, die die Anforderungen der BEG-Förderung nicht erfüllen
- Kombi-Darlehen Wohnen für wohnwirtschaftliche Investitionsvorhaben, die gleichzeitig mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG-Wohngebäude) gefördert werden. Das Kombi-Darlehen Wohnen kann nur ohne Klimaprämie gewährt werden.

3.3 Kombinationsmöglichkeiten

Die Förderung aus dem ELR kann nicht mit anderen Förderprogrammen des Landes, die als öffentliche Fördermittel gelten, kombiniert werden, sofern mit den Programmen die gleichen förderfähigen Ausgaben finanziert werden sollen. Ausnahme: Die Förderungen sind für die Erhaltung eines stark gefährdeten Kulturdenkmals erforderlich.

Nicht kombiniert werden können zum Beispiel alle Förderkredite, die eine Zinsverbilligung des Landes enthalten. Darlehen, die nicht aus Mitteln des Landes zusätzlich verbilligt werden, wie die ELR-Kombi-Darlehen oder die Kombi-Darlehen Mittelstand (ohne Klimaprämie) können mit dem ELR-Zuschuss grundsätzlich kombiniert werden. Hierbei sind die Kumulierungsbestimmungen in Ziffer 6 zu beachten.

Eine Kombination von Fördermitteln aus diesem Programm mit solchen aus anderen Programmen des Landes ist möglich, wenn diese unterschiedliche, jeweils bestimmbare Ausgaben betreffen und die entsprechende Verwaltungsvorschrift diese zulässt.

4. Wie werden die ELR-Mittel beantragt und ausbezahlt?

4.1 Zeitpunkt der Antragstellung

Das Unternehmen kann den Antrag bei der L-Bank erst stellen, wenn es von der Gemeinde über die Einplanung des Vorhabens in das ELR (siehe Ziffer 1.2) informiert wurde. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid der L-Bank dem Antragsteller bekanntgegeben ist. Im Ausnahmefall kann ein vorzeitiger Vorhabensbeginn, jedoch nicht vor Antragstellung, zugelassen werden.

Unter Vorhabensbeginn ist der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder das Eingehen der ersten wesentlichen finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Vorhaben bezieht (zum Beispiel Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe). Maßgebend ist hierbei der früheste dieser Zeitpunkte. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

4.2 Antragsweg

Den Antrag für einen ELR-Zuschuss kann das Unternehmen entweder direkt bei der L-Bank oder über seine Hausbank einreichen. Der Weg über die Hausbank empfiehlt sich, wenn zusätzlich ein ELR-Kombi-Darlehen oder ein Kombi-Darlehen Mittelstand beantragt wird.

4.3 Antragsunterlagen

Ein Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- Antragsvordruck der L-Bank „Antrag für die Kreditprogramme des Landes und für das Entwicklungsprogramm ländlicher Raum“ (Vordruck 9078)
- Bestätigung der Hausbank, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und dass das Unternehmen die Fördervoraussetzungen des Programmmerkblasss erfüllt (ELR-Finanzierungsbestätigung, Vordruck 9078-3)
- Bei Immobilienkäufen: Wertgutachten
- Bei Vorhaben im Schwerpunkt Wohnen: De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332)
- Gegebenenfalls im Schwerpunkt Grundversorgung: De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332)

Alle Vordrucke können im Internet unter www.l-bank.de/elr heruntergeladen werden. Sie liegen auch den Hausbanken vor.

Beim Ausfüllen des Antragsformulars müssen sich die Antragsteller auch mit den Produktspezifischen Datenschutzhinweisen des Bereichs Wirtschaftsförderung (WF) (Vordruck 1420) vertraut machen. Mit diesen Datenschutzhinweisen erfüllt die L-Bank die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Datenschutzhinweise des Bereichs WF sind im Internet unter www.l-bank.de/elr verfügbar.

4.4 Auszahlung / Mittelabruf

Zum Abruf der Mittel stellt der Zuwendungsempfänger einen Auszahlungsantrag direkt bei der L-Bank. Das Formular für den Auszahlungsantrag wird mit dem Zuschussbescheid verschickt. Ein Antrag ist nur für förderfähige Ausgaben möglich, die bereits entstanden sind oder in den nächsten zwei Monaten nach Abruf entstehen werden. Die L-Bank zahlt den Zuschuss direkt an den Zuschussnehmer aus. Teilauszahlungen sind möglich.

4.5 Verwendungsnachweis

Der Steuerberater und gegebenenfalls die Hausbank prüfen im Auftrag des Zuwendungsempfängers die antragsgemäße Verwendung der Fördermittel, und dieser reicht nach Abschluss des Vorhabens den Verwendungsnachweis bei der L-Bank ein.

5. Sonstiges

Die Zuwendungen sind zusätzliche Hilfen. Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts-, Ertrags- oder Einkommenlage für die Finanzierung des Vorhabens in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Förderdaten (Zuwendungsempfänger, Bezeichnung des Projekts, Höhe der Zuwendung) werden veröffentlicht, soweit aufgrund der Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Die Zuwendungsempfänger müssen bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung hinweisen. Genaueres wird im Zuschussbescheid und seinen Anlagen geregelt.

6. EU-Beihilferecht

ELR-Zuschüsse stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Beihilferechtliche Grundlagen für dieses Programm sind die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und die Allgemeine De-minimis-Verordnung.

6.1 AGVO

Für Investitionen in den Förderschwerpunkten Grundversorgung und Arbeiten gewährt die L-Bank Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 1 bis 12, 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17.06.2014 (Amtsblatt der EU Nummer L 187/1-78 vom 26.06.2014), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nummer 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 (Amtsblatt der EU Nummer L 215/3-6 vom 07.07.2020)).

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absätze 2 bis 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), insbesondere grundsätzlich Unternehmen in Schwierigkeiten. Abweichend davon dürfen nach Artikel 1 Absatz 4 c) AGVO Unternehmen gefördert werden, die am 31.12.2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 30.06.2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung in diesem Zuschussprogramm gewährt werden.

Förderfähig sind

- a) die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte oder
- b) der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden;
 - die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben;
 - das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen.

Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch ehemalige Beschäftigte entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.

Bei KMU-Beihilfen gemäß Artikel 17 AGVO sind die Regelungen zur Berechnung von Beihilfeintensität (Artikel 7 AGVO) und Kumulierung (Artikel 8 AGVO) einzuhalten, insbesondere:

- Für die Berechnung von Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- Für Investitionsbeihilfen an KMUs beträgt die Beihilfeintensität maximal 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen, sowie 10 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen. Die maximal zulässige Beihilfeobergrenze beträgt pro Unternehmen (KMU) und Investitionsvorhaben 7,5 Millionen Euro.
- Nach diesem Zuschussprogramm gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Im Hinblick auf die Transparenz der Beihilfen wird auf Artikel 5 AGVO hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Definition eines kleinen und mittleren Unternehmens in Schwierigkeiten:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Kapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

6.2 De-minimis-Verordnung

Zuschüsse für nachfolgende Vorhaben gewährt die L-Bank unter den Voraussetzungen der Allgemeinen De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 352/1-8 vom 24.12.2013), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nummer 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020, Amtsblatt der EU Nummer L 215/3-6 vom 07.07.2020):

- Alle Vorhaben im Förderschwerpunkt Wohnen
- Vorhaben im Förderschwerpunkt Grundversorgung von Kleinstunternehmen und bei Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Der Antragsteller hat eine De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) einzureichen. Hier sind Angaben über die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu machen.

Ein Informationsblatt zu De-minimis-Beihilfen kann im Internet unter www.l-bank.de/elr heruntergeladen werden.

7. Vorhaben mit Kofinanzierung durch die Europäische Union

Für über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierte Vorhaben gelten zum Teil abweichende und zusätzliche Regelungen. Hierzu wird auf die Internetseite www.efre-bw.de verwiesen.

Für über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Maßnahmenbereich LEADER kofinanzierte Vorhaben gelten zum Teil abweichende und zusätzliche Regelungen. Hierzu wird auf die Internetseite www.leader-bw.de verwiesen.

8. Grundlage der Förderung

Grundlage der Förderung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) vom 9. Juli 2014 (GABl. S. 535-537) ergänzt am 19. April 2016 (GABl. S. 336) sowie verlängert am 11. Januar 2021 (GABl. S. 101).

Siehe Internetseite: www.elr.baden-wuerttemberg.de

9. Geltungsdauer

Die Laufzeit dieses Zuschussprogramms ist, vorbehaltlich einer vorherigen Außerkraftsetzung, bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) beziehungsweise der Allgemeinen De-minimis-Verordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2024 befristet.

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR-Programm) für Unternehmen

Anlage zum Merkblatt:

Projektarten, Fördersätze und Höchstbeträge für beihilferelevante Vorhaben

Für Projekte mit EU-Kofinanzierung gelten abweichende, höhere Fördersätze.

Förderschwerpunkt Arbeiten

Art des Projektes	Maximaler Fördersatz	Höchstbetrag in €
Neuansiedlung oder Erweiterung von Unternehmen	10 %	200.000
Neuansiedlung oder Erweiterung von Unternehmen mit überwiegend CO ₂ -bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion	15 % ²	250.000
Strukturell besonders bedeutsame Projekte wie zum Beispiel Entflechtung unverträglicher Gemengelagen oder Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen	15 % ²	200.000
Strukturell besonders bedeutsame Projekte wie zum Beispiel Entflechtung unverträglicher Gemengelagen oder Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen mit überwiegend CO ₂ -bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion	20 % ²	250.000

² Für mittlere Unternehmen beträgt der maximale Fördersatz aus beihilferechtlichen Gründen 10 %.

Förderschwerpunkt Grundversorgung

Art des Projektes	Maximaler Fördersatz	Höchstbetrag in €
Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Unternehmens ab 10 Mitarbeiter*innen	20 % ³	200.000
Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Unternehmens ab 10 Mitarbeiter*innen mit überwiegend CO ₂ -bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion	20 % ³	250.000
Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Kleinunternehmens unter 10 Mitarbeiter*innen	30 %	200.000
Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Kleinunternehmens unter 10 Mitarbeiter*innen mit überwiegend CO ₂ -bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion	35 %	200.000
Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen	30 %	200.000
Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen mit überwiegend CO ₂ -bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion	35 % oder 20 %	200.000 oder 250.000

³ Für mittlere Unternehmen beträgt der maximale Fördersatz aus beihilferechtlichen Gründen 10 %.

Förderschwerpunkt Wohnen

Art des Projektes	Maximaler Fördersatz	Höchstbetrag in €
Modernisierung von Mietwohnungen	10 %	200.000
Modernisierung von Mietwohnungen mit überwiegend CO ₂ -bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion	15 %	200.000
Umnutzung Bestandsgebäude zu Mietwohnungen, Neuordnung mit Baureifmachung	15 %	200.000
Umnutzung Bestandsgebäude zu Mietwohnungen, Neuordnung mit Baureifmachung mit überwiegend CO ₂ -bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion	20 %	200.000